

---

**Betrauung der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft  
des Landkreises Teltow-Fläming mbH (SWFG mbH) mit der Durchführung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
im Landkreis Teltow-Fläming**

**Betrauungsakt**

des **Landkreises Teltow-Fläming** als Beihilfegeber im Sinne des EU-Vertrags auf der Grundlage:

- Art. 107 bis 109 AEUV (ex-Art. 87 bis 89 EG; ex-Art. 92 bis 94 EGV)
- Art. 93 bis 95 AEUV (ex-Art. 73 bis 75 EG; ex-Art. 80 bis 82 EGV)
- VO (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 AEUV
- VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 [K (2011) 9380- sogenannter Freistellungsbeschluss] über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
- Mitteilung der Kommission (2012/C 8/02) über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der EU auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
- Mitteilung der Kommission (2012/C 8/03) „Rahmen der EU für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)“

---

## **1) Präambel**

Der Landkreis Teltow-Fläming ist alleiniger Gesellschafter der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH (im Folgenden mit „SWFG mbH“ bezeichnet). Gegenstand der Gesellschaft ist auch die Durchführung von Wirtschaftsfördermaßnahmen in dem Bereich Life Sciences (Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik) in dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

Nach § 131 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKV) gehört zu den Aufgaben des Landkreises auch die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe.

Der Landkreis Teltow-Fläming betraut die SWFG mbH mit der Förderung von Wirtschaft und Gewerbe auf dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming in den Bereichen der Biochemie, der Biotechnologie und der Medizintechnik.

Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI). Das sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die EU-Kommission hat in ihrem Beschluss vom 20.12.2011, K(2011) 9380 (sog. genannter Freistellungsbeschluss) festgelegt, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreit sind. Der Betrauungsbeschluss enthält die aktuellen Vorgaben der EU-Kommission dafür.

Dieser Betrauungsakt regelt die Zuwendungen des Landkreis Teltow-Fläming an die SWFG mbH. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die SWFG mbH in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben verwendet werden.

---

## **2) Betrauung**

### **§ 1 Gemeinwohlaufgabe**

(1) Der Landkreis ist gemäß §§ 91 ff. i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) befugt, sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich zu betätigen und kommunale Unternehmen zu gründen. Zu den Aufgaben des Landkreises gehört nach § 2 Absatz 2 BbgKV auch die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe. Diese zur Daseinsvorsorge zählende und von einem öffentlichen Zweck getragene Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner im Landkreis Teltow Fläming zu verbessern. Hiervon erfasst ist die Tätigkeit der SWFG mbH im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

(2) Der Landkreis bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der Gesellschaft bereits durch § 2 "Gegenstand des Unternehmens" des Gesellschaftsvertrags übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Dies betrifft die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen in dem Bereich Life Sciences (Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik) in dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

### **§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Aufgaben**

(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

Die Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH ist eine Gesellschaft, deren Stammkapital in Höhe von 3.956.050,- Euro zu 100 % durch den Gesellschafter Landkreis Teltow-Fläming gehalten wird.

Sie hat ihren Sitz in Luckenwalde und ist verzeichnet beim Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam zum HRB 3972.

Die SWFG mbH hat gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages folgenden Gesellschaftsgegenstand:

(1) Gegenstand des Unternehmens ist es, die entwickelte eigene Infrastruktur unter Beachtung sozialer und wirtschaftsfördernder Kriterien zu vermarkten. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu vermieten, zu veräußern sowie Gebäude für gewerbliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erreichung des Unternehmenszieles erforderlich ist.

- 
- (2) Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen in dem Bereich Life Sciences (Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik) in dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

Der Landkreis Teltow-Fläming betraut die SWFG mbH zwecks Steigerung des wirtschaftlichen und sozialen Wohls der Einwohner im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, nämlich mit der Wirtschaftsförderung für den Landkreis Teltow-Fläming mit der Spezialisierung Life Sciences auf den Gebieten Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik. Die Aufgabe umfasst:

1. einen Ansiedlungsservice: Dieser soll durch gezielte Anwerbung und Unterstützung die Ansiedlung von Gründern und deren Unternehmen, aber auch von etablierten Unternehmen im Landkreis fördern.
2. die Investorenbetreuung: Die Investorenbetreuung richtet sich nach dem ganzen Spektrum einer klassischen Wirtschaftsförderung für ausschließlich Unternehmen der Life Science an verschiedenen Orten des Landkreises. Das Gründerzentrum arbeitet hier auch eng mit dem Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung des Landkreises Teltow-Fläming zusammen.
3. die Unterstützung von Existenzgründungen: Dies betrifft die gezielte Hilfestellung an Firmengründer in Gründungsfragen und darüber hinaus, insbesondere bei der Aufstellung von Business-Plänen, der Beantragung von Fördermitteln, der Zusammenarbeit mit Behörden oder der Unterstützung bei der Gewinnung von Fachkräften aus der Region.
4. den Aufbau eines Netzwerkes: Durch den Aufbau und die Unterhaltung eines Netzwerkes sollen der fortlaufende Wissensaustausch der angeschlossenen Unternehmen und Wissenschaftseinrichtung, die Zusammenarbeit und die Integration von Neugründern gefördert werden.
5. die Anwerbung von Forschungseinrichtungen: Durch gezielte Anwerbung soll die Ansiedlung von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und Instituten erreicht werden, um den fachlichen Wissensaustausch zu fördern und den Fachkräftenachwuchs zu sichern.

---

Nicht von dieser Betreuung umfasst sind die Tätigkeiten der SWFG mbH außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Absatz 2, insbesondere Tätigkeiten, denen der Allgemeinwohlbezug fehlt und / oder für die kein Marktversagen festgestellt werden kann.

Die Wirtschaftsförderungsaufgabe Life Sciences auf den Gebieten Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik erfolgt durch die SWFG mbH in enger Abstimmung mit dem Landkreis Teltow-Fläming.

Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die SWFG mbH ist ausgeschlossen. Sie ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

### **§ 3 Dauer der Betreuung, fortlaufende Überprüfung**

(zu Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Betreuung der SWFG mbH nach § 2 ist befristet auf 10 Jahre.

(2) Die Betreuung endet, ohne dass es einer Kündigung oder eines Widerrufs bedarf, wenn der Landkreis Teltow-Fläming seine Gesellschafterfunktion an der SWFG mbH aufgeben sollte, mit dem Zeitpunkt, zudem der Landkreis Teltow-Fläming nicht mehr Gesellschafter ist.

Der Landkreis wird diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Zuwendung vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 2 dargestellte Aufgabe infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

### **§ 4 Berechnung und Änderung der Zuwendungen**

(zu Art. 5 Abs. 1 bis Abs. 8 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 erforderlich, gewährt der Landkreis Zuwendungen.

(2) Die maximale Höhe der Zuwendung, die nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums geleistet werden, ergibt sich aus

---

den Bestimmungen des § 5. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis im Rahmen seines Haushaltes über die Höhe der jeweiligen Zuwendungen.

(3) Der Zuwendungsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2.

(4) Die Höhe der Zuwendung darf unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und der angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(5) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 zu einem nachgewiesenen höheren Ausgleichsbetrag bei der SWFG mbH, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

Die SWFG mbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Der Kreistag wird dann im Rahmen der Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden.

(6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der SWFG mbH auf Zuwendungen des Landkreises.

## **§ 5 Trennungsrechnung**

(zu Art.5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die SWFG mbH ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 sowie sonstiger Tätigkeiten jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

(2) Die Trennungsrechnung ist so aufzustellen, dass die Zusammensetzung der insgesamt zu gewährenden Beihilfe aus den Einzelergebnissen von Investitionsbeihilfe, Betriebsbeihilfe und Wirtschaftsbeihilfe (regionale Wirtschaftsförderung) abgeleitet wird. Sich ergebende Über- /Unterdeckungen können bis zur Höhe der Gesamtzuwendung untereinander ausgeglichen werden.

---

(3) Die der Trennungsrechnung zugrundeliegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplanes eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung im Folgejahr änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

(4) Wesentlicher Bestandteil der Kostenrechnungsgrundsätze ist die direkte Zuordnung aller Einzelkosten und Einzelleistungen auf die jeweiligen Kostenstellen (Tätigkeiten). Die Verrechnung der Gemeinkosten erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien auf Grundlage einer gesonderten Kostenstelle „Geschäftsstelle“ vollständig auf alle anderen Kostenstellen (Tätigkeiten) der Gesellschaft.

Die sich hiernach ergebenden Einzelergebnisse entsprechen den in Absatz 2 dargestellten Ergebnissen zzgl. dem gesonderten (nachrichtlichen) Ausweis der Kostenstellen (Tätigkeiten) für Dienstleitungen, die nicht dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen (Nicht-DAWI-Leistungen). In die Gesamtzuwendung dürfen eine angemessene Verzinsung des hier für diese Kostenstellen (Tätigkeiten) zuzurechnenden Eigenkapitals einbezogen werden.

(5) Der Ansatz der Kosten und damit die Höhe der Gesamtzuwendung wird dadurch begrenzt, dass nur Kosten angesetzt werden dürfen, bei denen sichergestellt ist, dass sie die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens nicht überschreiten, welches dieses bei der Erfüllung der Aufgaben hätte.

Der entsprechende Nachweis kann dadurch erbracht werden, dass bei Personalkosten kein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot gegenüber öffentlich Bediensteten erfolgt. Für Sachkosten kann der Nachweis dadurch erbracht werden, dass der Bezug von Fremdleistungen sich grundsätzlich nach den Vergabebestimmungen für öffentliche Einrichtungen richtet (freihändige Vergabeverfahren, Ausschreibungen von Leistungen).

(6) Die SWFG mbH wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 6 Abs. 3 testieren lassen und das Ergebnis dem Landkreis in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

---

## **§ 6 Kontrolle von Überkompensation** (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Zuwendung nach § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht oder für sonstige Tätigkeiten Vorteile gewährt werden, führt die SWFG mbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Rahmen eines Beihilfeberichtes.

Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss, der zusammen mit dem Verwendungsnachweis spätestens zum 30.06. nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres dem Landkreis Teltow-Fläming vorzulegen ist. Die Angaben des Beihilfeberichtes sind durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10% der durchschnittlichen jährlichen Zuwendung im Betrauungszeitraum, zahlt die SWFG mbH den überhöhten Betrag zurück. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10% der durchschnittlichen jährlichen Zuwendung, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Zuwendungszeitraum übertragen und von der für diesen Zeitraum zu gewährenden Zuwendung abgezogen werden.

(3) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der SWFG mbH prüft der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses, ob die Zuwendung an die SWFG mbH die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht des Landkreises zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen** (zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Zuwendungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der SWFG mbH während des Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

---

(2) In Rahmen ihrer amtlichen Funktion ist Beteiligten jederzeit Akteneinsicht zu gewähren.

### **§ 8 Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

### **§ 9 Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

(1) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Landrätin in Kraft.

(2) Der Kreistag Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am.....dem Betrauungsakt des Landkreises zugestimmt.

Luckenwalde, den.....

Kornelia Wehlan  
Landrätin